

**Bundesgesetz
über die Banken und Sparkassen
(Bankengesetz, BankG)
(Verstärkung des Einlegerschutzes)**

Änderung vom 19. Dezember 2008

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. November 2008¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934² wird wie folgt geändert:

Art. 37a^{bis} Sofortige Auszahlung

¹ Einlagen gemäss Artikel 37b Absatz 1^{bis} werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubiger nach Artikel 219 SchKG³ Rechnung.

Art. 37b Abs. 1^{bis}, 4 und 5

^{1bis} Einlagen, die nicht auf den Inhaber lauten, einschliesslich Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG⁴ zugewiesen.

⁴ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁶ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und der einzelnen Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und des einzelnen Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1^{bis} privilegiert.

¹ BBl 2008 8841

² SR 952.0

³ SR 281.1

⁴ SR 281.1

⁵ SR 831.40

⁶ SR 831.42

⁵ Die Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen und in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren, insbesondere denjenigen Instituten, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.

Art. 37h Abs. 1^{bis} und 3 Bst. b^{bis}

^{1bis} Die Banken sorgen für die Sicherung der nach Artikel 37b Absatz 1^{bis} privilegierten Einlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen. Banken, die solche Einlagen besitzen, sind verpflichtet, sich zu diesem Zweck der Selbstregulierung der Banken anzuschliessen.

³ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie:

b^{bis}. einen Maximalbetrag von 6 Milliarden Franken für die gesamthaft ausstehenden Beitragsverpflichtungen vorsieht;

II

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Dezember 2008

Die Artikel 37a, 37b Absatz 1 und 37h Absätze 1 und 3 Buchstabe b werden für die Zeit der Geltungsdauer dieser Änderung suspendiert.

III

¹ Dieses Gesetz wird nach Artikel 165 Absatz 1 der Bundesverfassung⁷ als dringlich erklärt. Es untersteht nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 20. Dezember 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010.

Ständerat, 19. Dezember 2008

Der Präsident: Alain Berset
Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 19. Dezember 2008

Die Präsidentin: Chiara Simoneschi-Cortesi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz